



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 27.07.2021
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	20:20 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule Eggstätt

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glas, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Eder, Gerhard

Estner, Ludwig

Güra, Petra

Hekele, Günther

Hundhammer, Helmut

Illi, Jacob

Langl, Bene

Löw, Markus

Ab TOP 4 anwesend

Nitzinger, Thomas

Schönhuber, Marianne

Stöger, Christoph

Weinberger, Katharina

Schriftführerin

Hausmann, Julia

Verwaltung

Niedermeier, Angelika

Ruth, Bernd

Süsens, Petra

Gast

Kirchner, Elisabeth

Richter, Nikola

Pressevertreter

zu TOP 3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Huber, Kajetan

privat verhindert

Plank, Hans

Privat verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
Vorlage: BGM/030/2021
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.07.2021
3. Bekanntgabe des Ergebnisses der Bürgerbefragung 2021 zum Standort des geplanten Kindergartens mit Kinderkrippe
Vorlage: BGM/031/2021
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 Straß, Vorlage der Stellungnahmen aus der Beteiligung §§ 3 (1) BauGB sowie § 4 (2) BauGB
Vorlage: BV/121/2021
5. 25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 "Eggstätt-Süd" für das Grundstück FLNr. 55/3 Priener Straße 6a Vorlage des Planentwurfes , Verfahren nach § 13 BauGB.
Vorlage: BV/119/2021
6. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines 1-Familienhauses mit Garage, FINr. 198/2, 1029/2 u. 1029, Straß, Gemarkung Eggstätt
Vorlage: BV/132/2021
7. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Reitplatzes auf FINr. 77, Gemarkung Eggstätt, Waldstr. 1
Vorlage: BV/114/2021
8. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Dreifamilienhauses, FINr. 178/2, Prozessionsweg 16a
Vorlage: BV/130/2021
9. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung der Betriebshalle im Bereich Schlosserei FINr. 487 und 487/2, Obinger Str. 7
Vorlage: BV/128/2021
10. Antrag auf Umbau eines 1-Familienhauses zu einem 2-Familienhaus m. Anbau u. Dachgeschossausbau auf der FINr. 1646/4, Forststr. 2
Vorlage: BV/126/2021
11. Antrag auf Anbau eines Eingangsbereiches mit Bad und Aufteilung des best. Einfamilienhauses in zwei Wohneinheiten, FINr. 110, Gemarkung Eggstätt, Priener Str. 26
Vorlage: BV/113/2021
12. Bauvoranfrage zur möglichen Bebauung der FLNr. 289 Gemarkung Eggstätt, Priener Str. 7
Vorlage: BV/120/2021
13. Bauvoranfrage zum Neubau einer Schutzhütte für einen möglichen Kindergarten auf FINr. 2948/3, Gemarkung Eggstätt in Aufham
Vorlage: BV/112/2021
14. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Bundestagswahl 2021
Vorlage: GL/020/2021
15. Bundestagswahlen; Standorte für Wahlplakate
Vorlage: AV/022/2021
16. Verschiedenes und Bekanntgaben
Vorlage: BGM/032/2021

Erster Bürgermeister Christian Glas eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Besonders begrüßt Bürgermeister Glas Frau Elisabeth Kirchner als Vertreterin der Presse, sowie Frau Nikola Richter vom Ingenieurbüro Ingevost, die unter TOP 3 das Ergebnis der Bürgerbefragung vorstellen wird.

Der Bürgermeister stellt fest, dass zum heutigen Sitzungstermin gemäß Art. 46 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) unter Angabe der Tagesordnung frist- und formgerecht geladen ist. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend und stimmberechtigt; der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Auf Grund der aktuellen Infektionslage weist Bürgermeister Glas darauf hin, dass das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske während der gesamten Sitzungsdauer verpflichtend ist. Bei Redebeiträgen kann die Maske abgenommen werden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

Mitteilung:

Bürgermeister Glas gibt aus der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung Folgendes bekannt:

- Genehmigung des Kaufvertrages zum Verkauf des gemeindlichen Grundstücks mit der FINr. 2166/34 im Mischgebiet.
- Genehmigung des Ankaufs von 75 qm aus der FINr. 159/3 zum späteren Ausbau des Birkenwegs.
- Vergabe von drei Türelementen für den Büroumbau im 1. Obergeschoss des Rathauses an die Firma Kotiers, Bad Endorf, i.H.v. brutto 9.487,46 €.
- Vergabe von Büromöbeln für den Büroumbau im 1. Obergeschoss des Rathauses an die Firma Ergonovo, i.H.v. brutto 18.087,59 €.
- Kauf eines Mähmulchers, Fabrikat Amazone für den Bauhof i.H.v. brutto 17.802,40 €.
- Vergabe der Pflanzen für die Bepflanzung des Lichtgrabens an der Grundschule Eggstätt an die Firma Bartsch, Eggstätt, i.H.v. netto 2.404,25 €. Die Bepflanzung haben die Eltern unter Anleitung von Gärtnermeister Bartsch übernommen.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.07.2021

Die Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderats per Ratsinformationssystem zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06. Juli 2021 wurden keine Änderungen oder Bedenken geäußert; sie gilt somit als einstimmig genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3 Bekanntgabe des Ergebnisses der Bürgerbefragung 2021 zum Standort des geplanten Kindergartens mit Kinderkrippe

Mitteilung:

Von Anfang Juli 2021 bis zum 13. Juli 2021 (Poststempel!) fand in Eggstätt die Bürgerbefragung zum Standort des geplanten Neubaus von Kindergarten mit Kinderkrippe statt. Zur Wahl standen die beiden Alternativen: am bisherigen Standort Mühlenweg oder an der Obinger Straße 9.

Frau Nikola Richter vom begleitenden Ingenieurbüro INGEVOST, Planegg, stellt im Rahmen der Gemeinderatssitzung das Ergebnis der Bürgerbefragung 2021 sowie deren zeitlichen Ablauf vor.

Von den 2.421 wahlberechtigten Bürgern ab 16 Jahren in der Gemeinde Eggstätt haben 1.492 ihre Fragekarte zurückgeschickt. Dies entspricht einem hohen Rücklauf von 62% und zeigt laut Frau Richter das große Interesse der Bürger an der abgefragten Themenstellung.

Fragekarte:

Bürgerbefragung zum künftigen Standort des Kindergartens mit Kinderkrippe in Eggstätt

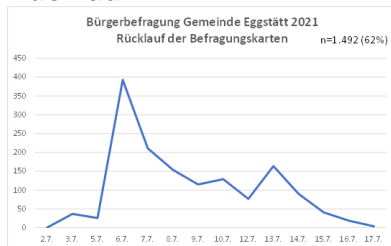
Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Welchen künftigen Standort für den Kindergarten mit Kinderkrippe bevorzugen Sie?

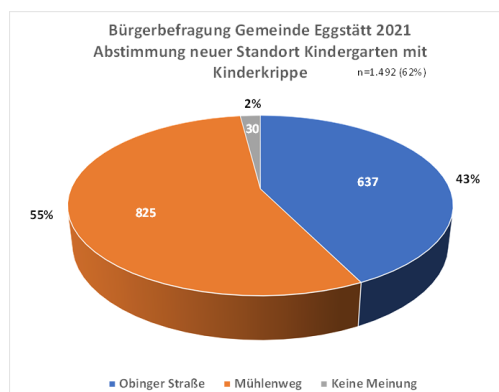
Obinger Straße Mühlenweg Keine Meinung

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement! Einsendeschluss 13.07.2021

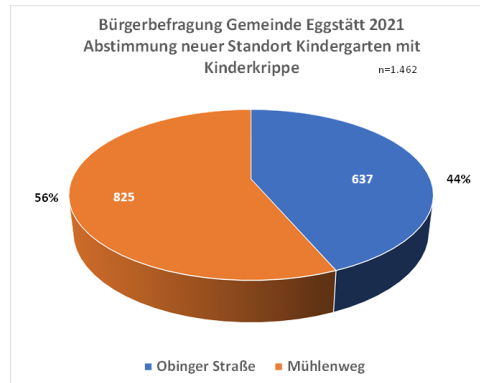
Rücklauf:



Die 1.492 antwortenden Bürger sprechen sich zu 55% für den Standort Mühlenweg (825 Antwortende) und zu 43% für den Standort an der Obinger Straße (637 Antwortende) aus. 2% der Bürger haben keine Meinung zu diesem Thema (30 Antwortende).



Betrachtet man nur die Antworten der Bürger, die sich für einen Standort entschieden haben, dann stimmen 56% für den Standort Mühlenweg und 44% für den Standort Obinger Straße:



Gemeinderat Jacob Illi bedankt sich im Namen der Bürgerinitiative für die Durchführung der Befragung sowie die hohe Rücklaufquote. Er fordert auf Grund des klaren Bürgervotums eine zügige Planung und Bauphase des neuen Kindergartens. Bürgermeister Glas dankt allen Bürgerinnen und Bürgern für die Teilnahme an der Befragung. Gut sei, dass es ein deutliches Ergebnis mit einer klaren demokratischen Aussage sei. Die Befürworter der Obinger Straße genauso wie er müssen nun umdenken und sich der neuen Situation stellen und eine neue Planung am Mühlenweg beginnen. Vorteil könne hier eine Kostenminimierung durch eine reduziertere Planung sein.

Zur Kenntnis genommen

4 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 Straß, Vorlage der Stellungnahmen aus der Beteiligung §§ 3 (1) BauGB sowie § 4 (2) BauGB

Sachverhalt:

Verfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 31.03.2021 bis 04.05.2021

Im Verfahren wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Beteiligt wurden:

- Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Rosenheim
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München
- Bayer. Bauernverband, Rosenheim
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Rosenheim
- DB Services Immobilien GmbH, München
- Energie Südbayern GmbH
- Erzbischöfliches Ordinariat, Pastoralraumanalyse, München
- Ev. Pfarramt Bad Endorf
- Gemeinde Breitbrunn a.Ch.
- Gemeinde Höslwang
- Gemeinde Rimsting
- Handwerkskammer für München u. Oberbayern
- Industrie- u. Handwerkskammer München u. Oberbayern
- Kabel Deutschland
- Landesbund für Vogelschutz, Regionalgeschäftsstelle, Rosenheim
- Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung
- Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat
- Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde

- Landratsamt Rosenheim, Straßenbehörde
- Landratsamt Rosenheim, Tiefbau
- Landratsamt Rosenheim, Wasserrecht
- Gemeinde Markt Bad Endorf
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Altötting
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Staatliches Gesundheitsamt Rosenheim
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vermessungsamt Rosenheim
- VG Obing
- Wasserwerk Eggstätt eG
- Wasserwerk Endorf
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Keine Rückmeldung erfolgte von:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München
- Bayer. Bauernverband, Rosenheim
- Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Rosenheim
- DB Services Immobilien GmbH, München
- Ev. Pfarramt Bad Endorf
- Gemeinde Breitbrunn a.Ch.
- Gemeinde Höslwang
- Gemeinde Rimsting
- Kabel Deutschland
- Landesbund für Vogelschutz, Regionalgeschäftsstelle
- Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Rosenheim, Straßenbehörde
- Gemeinde Markt Bad Endorf
- Wasserwerk Eggstätt eG
- Wasserwerk Endorf
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Nicht geäußert haben sich ("Keine Äußerung"):

- Landratsamt Rosenheim, Staatliches Gesundheitsamt Rosenheim
- Erzbischöfliches Ordinariat, Pastoralraumanalyse, München
- VG Obing

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Altötting
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht, München
- Landratsamt Rosenheim, Wasserrecht
- Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Vermessungsamt Rosenheim
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Fachbereich Straßenbau

Der Gemeinderat nimmt diese Stellungnahmen zur Kenntnis und billigt diese.

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Rosenheim

schreibt am 21.04.2021:

Die umliegenden Flächen werden von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung bewirtschaftet. Die Anlieger haben Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus der Bewirtschaftung für die Pflege, Düngung und Ernte der Flächen zu dulden. Dies umfasst auch die Ausbringung von Gülle und Pferdemist. Die Erntearbeiten können auch zu spätabendlichen Uhrzeiten erfolgen.

Es bestehen jedoch weder aus landwirtschaftlicher noch aus forstfachlicher Sicht Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Die umliegenden Flächen werden von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung bewirtschaftet. Die Anlieger haben Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus der Bewirtschaftung für die Pflege, Düngung und Ernte der Flächen zu dulden. Dies umfasst auch die Ausbringung von Gülle und Pferdemist. Die Erntearbeiten können auch zu spätabendlichen Uhrzeiten erfolgen.“

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

schreibt am 21.04.2021:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal D-1-8040-0151 „Straße der römischen Kaiserzeit, Teilstück der Trasse Augsburg-Salzburg“. In der Nähe von Römerstraßen finden sich regelhaft Materialentnahmegruben für den Bau der Straße und für die ständig notwendigen Ausbesserungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in römischer Zeit. Diese Materialentnahmegruben enthalten häufig umfangreiches Fundmaterial aus der Zeit der Nutzung während der Römischen Kaiserzeit.

Entlang von Römerstraßen finden sich weiterhin Siedlungen (vici), Gutshöfe (villae rusticae) oder Straßenstationen (sog. mansiones) aus der Römischen Kaiserzeit und der nachfolgenden Epoche. Denn die Straßen wurden bis mindestens in das Frühmittelalter hinein nachweislich genutzt.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Im Planungsbereich des Bebauungsplanes können Bodendenkmäler aus der römischen Kaiserzeit vorhanden sein. Die Voruntersuchungen bzw. Untersuchungen beim Bodeneingriff sind zu veranlassen. Die untere Denkmalschutzbehörde ist vor Baubeginn zu informieren.“

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

schreibt am 29.03.2021:

Keine Äußerung. Eine Erdgasversorgung ist jederzeit möglich.

Stellungnahme der Verwaltung:

„keine“

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

schreibt am 07.04.2021:

Orts- und Landschaftsbild

Gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) sind Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (RP 18 B II 3.1 Z). Auf Grund der Ortsrandlage des Gewerbebetriebs und des Wohngebäudes im Nordosten kommt der landschaftlichen Einbindung und der Baugestaltung der neuen Gebäude eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Gebäude sind dabei landschaftsschonend und in einer umgebungsorientierten Baugestaltung zu integrieren und sollten von der Höhenentwicklung an den vorhandenen Gebäuden orientiert werden. Die Baugestaltung, die geplanten Pflanzungen von Laubbäumen und Laubstrauchhecken sowie weitere Eingrünungsmaßnahmen sind diesbezüglich mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Berücksichtigung des genannten Punkts steht die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis.
Die UNB und die Bauaufsichtsbehörde wurden am Verfahren beteiligt.“

Landratsamt Rosenheim, Tiefbau

schreibt am 03.05.2021:

Das Planungsgebiet Bebauungsplan Nr. 15 „Strass“ der Gemeinde Eggstätt, Fassung vom 26.11.2020, erstellt von Huber Planungs GmbH, Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim, befindet sich an der Kreisstraße RO 10. Der Bereich zwischen Abschnitt 120 Station 1,054 bis 1,274 befindet sich an der straßenrechtlich freien Strecke.

Mit dem o.g. Bebauungsplan Nr. 15 „Strass“ der Gemeinde Eggstätt besteht von Seiten der Tiefbauverwaltung des Landkreises Rosenheim grundsätzlich Einverständnis, sofern folgendes beachtet wird:

Die geplanten nordöstl. Parkplätze liegen innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße RO 10 (Abstand ca. 5 m vom Fahrbahnrand) Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs.2 BayStrWG wird erteilt.

Stellungnahme:

„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; keine sonstigen Einwände.“

Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat

schreibt am 08.04.2021:

In Bezug auf das o.g. Vorhaben der Gemeinde Eggstätt gibt es seitens der Brandschutzdienststelle grundsätzlich keine Einwände.

Dennoch bitten wir den notwendigen Löschwasserbedarf, den Abstand der 1.

Löschwasserentnahmestelle zu den Objekten sowie die Zugänglichkeit der geplanten Objekte zu beachten. Des Weiteren bitten wir, notwendige Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.

Beachten Sie bitte Art. 5 der Bayrischen Bauordnung, wonach Gebäude die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, mit einer Zufahrt oder Durchfahrt zu versehen sind. Diese Zu- oder Durchfahrten müssen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend befestigt und tragfähig sein, müssen entsprechend gekennzeichnet werden und sind ständig freizuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei Objektplanungen zu berücksichtigen.“

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde

schreibt am 18.05.2021: (Eine Verlängerung für die Stellungnahme wurde beantragt. Der Verlängerung wurde von der Verwaltung zugestimmt.)

Hinweis aus der Beteiligung UNB:

Der Eingriff ist nachvollziehbar zu bilanzieren und es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen und ausreichende Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festzusetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu gewichten. Die Ausgleichsflächen sind in geeigneter Weise zu sichern.

Die Planung wurde seitens des Planers nur unvollständig überarbeitet. So sind die Planzeichen 4.4 und 6.3. in der Plandarstellung nicht zu finden.

Begründung und Umweltbericht wurden teilweise nicht an die überarbeitete Planung angepasst z.B.:

- zusätzliche Bebauung auf Fl.Nr. 198/1 nicht erwähnt, d.h. Erweiterung erfolgt hier nicht nur nach Norden, sondern auch nach Südwesten. Hier fehlt der Ausgleich, (siehe auch Punkt 2.4 der Stellungnahme)
- Umweltbericht Seite 7, Schutzgut Tiere: es wurde lediglich ein Ausgleich für ein Gebäude und nicht für drei Gebäude festgesetzt; dies ist so nicht ausreichend (siehe auch Punkt 2.4 der Stellungnahme)
- Umweltbericht Seite 7 Schutzgut Pflanzen: die hier beschriebene Pflanzung von Bäumen entlang der Erschließungsstraße bezieht sich auf die alte überholte Planung
- Umweltbericht Seite 8 Schutzgut Landschaft: eine einreihige Strauchpflanzung ist noch keine Landschaftshecke; diese müsste mind. dreireihig sein (daher als Strauchpflanzung bezeichnen)

Stellungnahme der Verwaltung:

Begründung und Umweltbericht werden entsprechend der geänderten, erweiterten Planung von Planungsbüro Huber ergänzt.

Bei der FLNr. 198/1 handelt es sich um die Erweiterungsfläche, die noch in den Flächenausgleich einbezogen werden muss.

Hinweis aus der Beteiligung UNB:

Bestandsgehölze sind lediglich als Hinweise aufgenommen; wenn eine ausreichende Durchgrünung gesichert werden soll, wären diese als zu erhaltend festzusetzen bzw. bei Abgang zu ersetzen. Dies gilt auch für die privaten Grünflächen. Diese sollten mittels Festsetzung von Überbauung freigehalten werden (z.B. Nebengebäude, Anbauten, Stellplätze). Die Anlage von Schottergärten sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Bestand befindlichen Gehölze und privaten Grünflächen sind nicht so bedeutend, dass sie als zu erhaltend festzusetzen wären. Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass Schottergärten unzulässig sind.

Hinweis aus der Beteiligung UNB:

§ 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Bei der Eingriffsermittlung wurde lediglich die geplante Bebauung der Fl.Nrn. 134 und 134/3 berücksichtigt. Für die beiden Doppelhaushälften auf Fl.Nr. 198/1 sowie die Nachverdichtung auf Fl.Nr. 200/4 erfolgte keine Eingriffsermittlung und es wurden keine Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die Ausgleichsfläche wurde entgegen der Darstellung des Planers NICHT mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. z.B. unsere Stellungnahme vom 12.06.2014). Ein erforderlicher Ausgleichsfaktor (Gewichtung) für die Ausgleichsmaßnahmen nach dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" fehlt (s. auch Hinweis des externen Planers auf dem Plan in Anlage).

Die Ausgleichsfläche in der Planzeichnung hat nur eine Größe von 850 m². Der Planer errechnet allein für das Gewerbe einen notwendigen Ausgleich von 1.067 m². Dazu kommt, dass lediglich die Heckenpflanzung auf der Ausgleichsfläche mit dem Faktor 1, die Grünlandextensivierung mit 0,5 angesetzt werden kann, d.h. sich die Ausgleichsfläche entsprechend vergrößert.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Begründung und Umweltbericht werden entsprechend der geänderten, erweiterten Planung von Planungsbüro SCHUARDT ergänzt.
- "Bestandsgehölze ... ausgeschlossen werden"
Die im Bestand befindlichen Gehölze und privaten Grünflächen sind nicht so bedeutend, dass sie als zu erhaltend festzusetzen wären. Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass Schottergärten unzulässig sind.
- Die bisherige Ausgleichsflächenberechnung und -planung wurde vom Ing.Büro Schuardt vorgenommen. Das Büro erhält einen Abdruck des aktuellen Bebauungsplans mit der Bitte, Berechnung und Planung auch noch für die fehlenden Grundstücke durchzuführen. Diese Berechnung und Planung werden dann in den Bebauungsplan übernommen. Nach Auskunft SCHUARDT wurde die Planung seinerzeit mit der UNB abgestimmt; das Büro wird die Planung jedoch nochmals mit der UNB abstimmen.“

Deutsche Telekom Technik GmbH

schreibt am 04.05.2021:

Im Geltungsbereich befinden sich ober- und unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom (entlang der Priener Straße mittels Gestattungsvertrag gesichert), die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden.

Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

„Die Hinweise werden bei der Objektplanung berücksichtigt.“

Bei zukünftigen Baumaßnahmen sind die Bauherren ohnedies verpflichtet, die Spartenabfrage zu Versorgungsleitungen einzuholen.

Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung

schreibt am 03.05.2021:

Zu den allgemeinen Anforderungen einer geordneten städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehört grundsätzlich auch die öffentliche Erschließung, insbesondere für gewerbliche Nutzungen, die für Arbeitnehmer und Kunden allgemein und öffentlich zugänglich sein sollten. Private Erschließungsanlagen kommen regelmäßig nur in begrenzter Länge und für Wohnnutzung als ausreichend in Betracht. Inwieweit die öffentlichen Belange im vorliegenden Fall durch die vertraglichen Regelungen sichergestellt werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Die verwendeten Planzeichen für TG und TG Rampe sowie X Kreuze im Bereich Nebenanlagenflächen fehlen in der Planzeichenlegende.

Darf oder muss die TG Rampe eingehaust werden?

A 3.1 Zwingende Firstrichtungen sind im Bereich der Flnrn. 1029, 200, 200/1 zeichnerisch nicht eindeutig gegeben: das Planzeichen ist grenz- und gebäudeüberschreitend in verschiedene Richtungen verwendet und nur für den Bestand und nicht planerisch gedacht.

A 5.1 Warum ist das Pflanzgebot nicht zwingend, sondern auf den Fall der „Erweiterung der Bauflächen“ (Was ist damit gemeint??) beschränkt. Es werden neue Baurechte am Ortsrand zugelassen, so dass auch die Ortsrandeingrünung verbindlich zu sein hat (Regionalplanziel).

A 5.3 Wie soll eine Strauchreihe direkt an der Baugrenze/Hausfassade funktionieren (Flnr. 134)?

A 6.4 private Grünfläche: welche Rechtsgrundlage, welche Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB hier nicht einschlägig) ist hier gegeben? (evtl. Fläche mit besonderen Anforderungen für Grünordnung und Pflanzgebote § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

B 9 Satz 3 Die Änderung von Baugrenzen ist nicht Gegenstand der Aufstellung eines BPL; die Anmerkung ist als Festsetzung ungeeignet und unzulässig.

Die Begründung sollte auch zur verständlichen Erklärung der Planung und Auswirkungen dienen und entsprechend konkret sein. Hinsichtlich Immissionsschutzes und Schutzgut Mensch fehlen dazu Ausführungen. Der Hinweis, dass eine Untersuchung durchgeführt wurde und deren Ergebnis (welches?) in den BPL eingearbeitet wurde, ist als Begründung inhaltlich ohne Aussage.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Bei der privaten Zufahrt handelt es sich um eine bestehende Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Anlieger. Die Neubauf Flächen werden direkt durch eigene Zufahrt erschlossen; auch die Zufahrt für die 2 neu entstehenden Einfamilienhäuser auf Fl.Nr. 198/1.
- Die Planzeichen TG, TG-Rampe und X werden in der Planzeichenerklärung nachgetragen.
- Ob die TG-Rampe eingehaust wird, wird offen gehalten, ebenso die Planzeichen Firstrichtung bei Fl.Nr. 1029, 200, 200/1.
- Eine Strauchreihe hinter einer geschlossenen Betonwand funktioniert wie die Holundersträucher bei alten Bauernhäusern an der Stadlrückseite, wo dies häufig der Fall war, sehr gut.
- Das Planzeichen private Grünfläche wird konkretisiert "mit besonderen Anforderungen bezüglich Grünordnung und Pflanzgebot"
Planzeichen B.9. Satz 3 wird gestrichen. Zitat: (Die Änderung von Baugrenzen ist nicht Gegenstand der Aufstellung eines BPL;)
- Die Begründung wird bezüglich Immissionsschutzes / Schutzgut Mensch ergänzt.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Inq.-Büro Wörndl

schreibt am 18.05.2021:

Bei einer Probeaufsteckung des Baufensters auf der Fl.Nr. 198/2 mit Höheneinmessung musste festgestellt werden, dass bei einer Höhenkote von 534,00 für die OK FFB der Fußboden an der Südostecke ca. 80 cm und an der Südwestecke ca. 20 cm in das Erdreich einbinden würde. Um die Situation zu entschärfen, bitte die Höhenkote für OK FFB auf 534,20 m ü. NN festsetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

„Der Antrag vom 26.04.2021 wurde zurückgenommen (18.05.2021), die NN Höhe bleibt wie bestehend (534,00 OK FFB).“

Inq.-Büro Wörndl für Michael Wierer

Die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Eggstätt findet hier keine Anwendung, es gilt die BayBO, Art.6

Für Balkone und Terrassen darf die festgesetzte Grundfläche um ca. 30 m² erhöht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

„Es werden die Festsetzungen aufgenommen:

Die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Eggstätt findet keine Anwendung.

Für Terrassen und Balkone ist eine zusätzliche Grundfläche von 30 m² je Gebäude zulässig.“

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Abwägung der Verwaltung zu.

Beschluss:

Unter der Maßgabe der vorgenannten Beschlüsse genehmigt der Gemeinderat den Planentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 Straß. Das weitere Verfahren ist durchzuführen. Die aufgrund der vorhergehenden Beschlüsse notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes sind einzuarbeiten. Die Bebauungsplanänderung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5 25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 "Eggstätt-Süd" für das Grundstück FLNr. 55/3 Priener Straße 6a Vorlage des Planentwurfes , Verfahren nach § 13 BauGB.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 beschlossen, der Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der FINr. 55/3 Gemarkung Eggstätt durchzuführen. Mittlerweile ist vom Planungsbüro Fuchs ein Plan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eggstätt-Süd“ erstellt worden.

Der Änderungsentwurf wird von Bauamtsleiter Bernd Ruth vorgestellt und erläutert.

25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eggstätt Süd“,
Vorlage des Planentwurfes

Die Grundstückseigentümer des Grundstückes FINr. 147/2 beantragen die Änderung des Bebauungsplanes Eggstätt-Süd im Bereich der Flur Nummer 147/2 Chiemseestraße 10. Das Planungsbüro Wörndl & Maurer hat hierzu einen Planentwurf gemacht. Die bisher zulässige GRZ (0,25) und GFZ (0,50) wird beibehalten, die seitliche Wandhöhe orientiert sich an der Bestandbebauung. Seitliche Wandhöhe und Höhenbezug auf NN sind noch in die Pläne einzuarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eggstätt-Süd“ für das Grundstück 147/2 Gemarkung Eggstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes vom 31.08.2020 des Büros Fuchs. Das Verfahren ist durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines 1-Familienhauses mit Garage, FINr. 198/2, 1029/2 u. 1029, Straß, Gemarkung Eggstätt

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, FINr. 198/2, 1029/2 und 1029, Gemarkung Eggstätt, Straß vor.

Die Pläne werden von Bauamtsleiter Bernd Ruth aufgezeigt und erläutert.

Lt. § 33 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Reitplatzes auf FINr. 77, Gemarkung Eggstätt, Waldstr. 1

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Reitplatzes, Gemarkung Eggstätt, FINr. 77, Waldstr. 1 vor.

Die Pläne werden von Bauamtsleiter Bernd Ruth aufgezeigt und erläutert.

Das Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu bewerten:

§ 35 (1) 1 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Bauantrag zum Anbau eines Reitplatzes auf FINr. 77, nach § 35 (1) 1 zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

8 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Dreifamilienhauses, FINr. 178/2, Prozessionsweg 16a

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienhauses, FINr. 178/2, Prozessionsweg 16 a vor.

Die Pläne werden von Bauamtsleiter Bernd Ruth aufgezeigt und erläutert.

Das Bauvorhaben befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10, Eggstätt Süd.

Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan. GRZ 0,2 und GFZ 0,4.

Maß der baulichen Nutzung im Bauantrag GRZ 0,22 und GFZ 0,57.

Das Bebauungsplanfenster ist der Größe nach eingehalten. Bei der Lage besteht eine leichte Abweichung zum Bebauungsplanfenster.

Nach Rücksprache mit der Unteren Baubehörde kann einer Abweichung bis zu 10 % vom Maß der baulichen Nutzung zugestimmt werden. Bei dem leichten Verrücken des Baufensters um ca. 1 Meter kann ebenfalls zugestimmt werden. Vor allem bezüglich der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung, die laut Ruth keine Aussage für künftige Bauvorhaben in diesem Ortsbereich habe. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass im Sinne einer oft geforderten Innenraumverdichtung die Überschreitung der GRZ akzeptiert werden kann.

Nach Bebauungsplan sind für WA max. 4 Wohneinheiten möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Dreifamilienhauses, FINr. 178/2, Prozessionsweg 16 a, zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

9 Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung der Betriebshalle im Bereich Schlosserei FINr. 487 und 487/2, Obinger Str. 7

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung der Betriebshalle im Bereich Schlosserei FINr. 487 und 487/2, Obinger Str. 15 vor.

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Pläne werden von Bauamtsleiter Bernd Ruth aufgezeigt und erläutert.

Das bestehende Gebäude soll im Bereich der Schlosserei erweitert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung nach § 34 (1) zur Erweiterung der Betriebshalle im Bereich Schlosserei FINr. 487 und 487/2, Obinger Str. 15 zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

**10 Antrag auf Umbau eines 1-Familienhauses zu einem 2-Familienhaus
m. Anbau u. Dachgeschossausbau auf der FINr. 1646/4, Forststr. 2**

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid zum Umbau eines 1-Familienhauses zu einem 2-Familienhaus mit Anbau und Dachgeschossausbau auf FINr. 1646/4, Forststraße vor.

Die Pläne werden von Bauamtsleiter Bernd Ruth aufgezeigt und erläutert.

Das bestehende Gebäude soll um 1,20 Meter angehoben werden. Aus dem jetzigen ersten Obergeschoss entsteht ein komplettes Vollgeschoss. Die Kubatur erweitert sich um 33 %. Die Stellplätze können nachgewiesen werden.

Nach § 35 (4) Nr. 5 ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

In der Aussprache wird von Seiten des Gemeinderats wiederholt der Wunsch geäußert, dass die Verwaltung künftig Antragssteller auf die artenschutzrechtlichen Belange im Zuge des Bauvorhabens hinweist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Umbaus eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus mit Anbau und Dachgeschossausbau zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

11 Antrag auf Anbau eines Eingangsbereiches mit Bad und Aufteilung des best. Einfamilienhauses in zwei Wohneinheiten, FINr. 110, Gemarkung Eggstätt, Priener Str. 26

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Anbau eines Eingangsbereiches mit Bad und Aufteilung des bestehenden Einfamilienhauses in zwei Wohneinheiten vor.

Die Pläne werden von Bauamtsleiter Bernd Ruth aufgezeigt und erläutert.

Mit Bescheid aus dem Jahr 2016 wurde der nördliche Anbau als Fotostudio/Wohnzimmer genehmigt. Damals war das Maß der baulichen Nutzung bei GRZ 0,19 und bei GFZ 0,30. Damit sind die festgelegten Werte des Bebauungsplanes Eggstätt Süd Nr. 10 eingehalten. Die Überschreitung des Baufensters damals wurde mit einer Befreiung ermöglicht.

Der damals entstandene Zwischenraum soll nun zum bestehenden Wintergarten geschlossen werden. Zusätzlich sollen aus dem bestehenden Einfamilien-Wohnhaus zwei Wohneinheiten entstehen. Die zweite Wohneinheit ist nach Bebauungsplan möglich.

GRZ neu 0,25. Lt. Bebauungsplan 0,25 MI möglich.
GFZ neu 0,36. Lt. Bebauungsplan 0,50 MI möglich.

Nötige Stellplätze sind nachgewiesen, jedoch abweichend von der gemeindlichen Satzung. (3 Freiplätze, 1 Carport).

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Bauantrag zum Anbau eines Eingangsbereiches mit Bad, und Aufteilung des bestehenden Einfamilienhauses in zwei Wohneinheiten zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

12 Bauvoranfrage zur möglichen Bebauung der FLNr. 289 Gemarkung Eggstätt, Priener Str. 7

Sachverhalt:

Der Verwaltung wurde eine Bauvoranfrage zur möglichen Bebauung der FINr. 289 Gemarkung Eggstätt, Priener Str. 7 vorgelegt.

Das Antragsschreiben wird vorgetragen.

Die Anfrage sieht folgendes vor: die Gebietsart Mischgebiet bleibt wie bisher bestehen. Es sind drei Einfamilienhäuser für Wohnen und ein Haus mit Wohnen und Gewerbe geplant. Die GRZ ist mit 0,30 und die seitliche Wandhöhe mit 7,50 m sowie drei Vollgeschosse geplant. Ein Flachdach ist auf dem Gewerbeanteil vorgesehen. Baufenster müssten ergänzt/verschoben werden.

In seiner Aussprache spricht sich der Gemeinderat gegen das geplante Flachdach aus. Zudem soll nach dem Willen des Gemeinderates weiterhin das ursprünglich für Mischgebiet vorgesehene Verhältnis zwischen Gewerbe und Wohnen weiterhin bei 40:60% liegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Voranfrage zur Bebauung der FLNr. 289 Gemarkung Eggstätt zu. Die Änderungen zum Bebauungsplan Eggstätt Süd sind vorzubereiten.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

13 Bauvoranfrage zum Neubau einer Schutzhütte für einen möglichen Kindergarten auf FINr. 2948/3, Gemarkung Eggstätt in Aufham

Sachverhalt:

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Schutzhütte für Kindergarten auf FINr. 2948/3 vor.

Die Pläne werden von Bauamtsleiter Bernd Ruth aufgezeigt und erläutert.

Laut § 35 (2) BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Schutzhütte zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1

Auf Grund persönlicher Beteiligung nimmt Gemeinderätin Marianne Schönhuber nicht an Beratung und Abstimmung teil.

14 Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Bundestagswahl 2021

Sachverhalt:

Bei der letzten Kommunalwahl 2020 lag das Erfrischungsgeld bei 30,- €; bei der Europawahl 2019 ebenfalls. Für etwaige zusätzlich benötigte Helfer am Abend wird die Hälfte des Satzes vorgeschlagen. Geschäftsleiterin Petra Süsens empfiehlt aus Gründen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung keine Erhöhung des Erfrischungsgeldes.

Beschluss:

Die Höhe des Erfrischungsgeldes bei der Bundestagswahl 2021 für die Mitglieder der Wahlvorstände (sowohl Urnen- als auch Briefwahl) wird auf 30,- Euro festgelegt. Zusätzlich benötigte Helfer am Abend erhalten ein Erfrischungsgeld von 15,- Euro.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

15 Bundestagswahlen; Standorte für Wahlplakate

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Standorte für Anschlagtafeln für die Bundestagswahl 2021 vor: Seeoner Straße Höhe Sportplatz, auf dem Gastbergergrundstück und an der Abzweigung Priener Straße/Chiemseestraße. Zudem sollen am Rathausplatz die öffentlichen Bekanntmachungen aufgestellt werden. Daneben wird eine Beschränkung auf maximal zwei Plakate im Format DIN A1 je Wahlvorschlag vorgeschlagen. Bei Bedarf können weitere Anschlagtafeln vom Bauhof an den genannten Standorten aufgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die mutwillige Zerstörung von Wahlplakaten zur Anzeige gebracht wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Aufstellung von Plakatwänden Seeoner Straße Höhe Sportplatz, auf dem Gastbergergrundstück und an der Abzweigung Priener Straße/Chiemseestraße. Maximal dürfen nur zwei Plakate je Gruppierung/Partei mit einer Größe bis DIN A1 angebracht werden. Flächen werden nicht reserviert.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Mitteilung:

Bürgermeister Glas gibt Folgendes bekannt:

- Mitte Juli fand eine gemeinsame Aktion von Schule und Eltern zur Bepflanzung des Lichtgrabens am Altbau der Grundschule statt. Bürgermeister Glas verliest eine E-Mail von Schulleiterin Sigrid Hübl und dankt allen Beteiligten für diese gelungene Aktion.
- Die Schulleitung der Grundschule Eggstätt stellte mit Schreiben vom 07.07.2021 einen Antrag zur Unterstützung der Bläserklassen in der Grundschule Eggstätt. Dem Antrag wurde auf dem Verwaltungsweg zugestimmt und die entstehenden Kosten für die Gemeinde betragen 800 Euro für das kommende Schuljahr 2021/2022.
- Antrag auf Übernahme der Betreuung für die OGTS am Freitag. Auch im Schuljahr 2020 und 2021 wurde die zusätzliche Betreuung für jeden Freitag von der Gemeinde Eggstätt übernommen. Die Schulleitung informiert die Gemeinde darüber, dass sich für das kommende Schuljahr bereits 12 Kinder für die OGTS für Freitags angemeldet haben. Damit ist die Mindestzahl aus dem Beschluss vom 26.02.2019 i. H. v. mind. 8 Kindern erreicht.
- Bürgermeister Glas informiert über den Eingang des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Verbesserungsmaßnahmen zur Verkehrssituation am Hartseegelände; der Antrag muss von Seiten der Verwaltung geprüft werden und wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

Von Seiten der Gemeinderäte wird Folgendes bekannt gegeben:

- Gemeinderat Hundhammer fragt nach dem Sachstand bzgl. Austausch der Straßenbeleuchtung; derzeit wird ein weiteres Angebot geprüft
- Gemeinderat Hundhammer erkundigt sich nach dem Sachstand bzgl. Umweltskandal Natzing und einer Finanzierung der Ausgaben; derzeit wird die Beantragung von FAG-Mitteln vorbereitet
- Gemeinderätin Weinberger fragt nach, ob sichergestellt ist, dass auf dem Automarkt an der Priener Straße keine Verunreinigung des Grundwassers durch auslaufendes Öl erfolgt; laut Bauamtsleiter Ruth ist im Mischgebiet und laut Aussage des Landratsamtes der Betrieb eines Automarktes nicht genehmigungspflichtig, die Kanalisation ist entsprechend gerüstet.
- Gemeinderat Illi erkundigt sich nach dem Sachstand bzgl. Bauwagen am Hartseefreizeitgelände für Jugendliche, alternativ schlägt er das Aufstellen einer Weihnachtsmarkthütte vor; laut Auskunft von Geschäftsleiterin Süssens wird die Anfrage derzeit geprüft.

Bürgermeister Glas gratuliert Gemeinderat Bene Langl und seiner Frau zur Geburt ihrer Tochter Mathilde Johanna.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Christian Glas um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Christian Glas
Erster Bürgermeister

Julia Hausmann
Schriftführung